

die Einziehung der zur Contravention gemüßbrauchten Gefäße in Ermangelung der Verurtheilung einer bestimmten Person als processual zulässig und vermöge des durch die CO. vom 10. Jan. 1824 verfolgten, ans dem Wortlaut bereits entnehmbaren Zwecks als geboten dargelegt. Es kann hier auf die bezüglichen Ausführungen Bezug genommen werden. Im Anschluß an § 394 der StrPrO. ist die mit der Feststellung einer Contravention unbedingt verbundene Folge der Confiscation in Gemäßheit der erwähnten Vorschriften durch das RG. zu verhängen gewesen.

Da der Angeklagte der Contravention für nichtschuldig erachtet, und insoweit den Anträgen der Revision keine Folge zu geben gewesen ist, verbleiben zunächst die Kosten der Vorinstanzen der kgl. preuß. Staatskasse. Die Confiscation von Geräthen, welche zu einer Maischsteuer-Contravention gebraucht sind, stellt sich nicht als eine besondere Strafe gegen den Brennereibesitzer dar; sie ist im Gesetz als Strafe bezeichnet, aber nur im Zusammenhange mit einer wegen der Contravention zu verhängenden Geldstrafe, also nur gegenüber dem Contravenienten und gegenüber dem etwa subsidiärlich für denselben verhafteten Brennereiunternehmer. Der Angeklagte ist aber nach den Feststellungen des ersten Richters weder Contravenient, noch sind gegen ihn die Voraussetzungen einer subsidiären Verbindlichkeit in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1868 festgestellt. Der Angeklagte ist jetzt, wo es sich nur noch um die Einziehung handelt, nur noch formell Angeklagter; er wird, auch wenn die Einziehung ausgesprochen wird, nicht zu einer Strafe verurtheilt, vielmehr beruht die

Einziehung gegen den einer Schuld nicht überführten Angeklagten auf dem im § 364 Thl. I Tit. 9 des allg. LR. anerkannten, im § 40 des Str.G.B. eingeschränkten Grundsätze, daß Gegenstände, an denen eine strafbare Handlung verübt ist — als unmittelbare Folge —, dem Fiskus verfallen. Deshalb ist § 497 der Str.Pr.O. nicht anwendbar. Der Brennereibesitzer befindet sich insoweit nur in der Stellung eines Einziehungsinteressenten (§ 478 Str.Pr.O.) der wegen dieser Eigenschaft allein nicht in die Kosten verurtheilt werden kann (R.G.-Urth. v. 15. Mai 1885, Entsch. Bd. 12 S. 198), v. 29. Okt. 1885 Entsch. Bd. 13 S. 20); nicht aber eines Angeklagten, mag er auch dessen Befugnisse auszuüben berechtigt sein. Er ist in geeigneten Fällen befugt, Rechtsmittel einzulegen und kann dann zufolge § 505 der Str.Pr.O. in die Lage kommen, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen zu müssen. Im vorliegenden Falle ist vom Angeklagten kein Rechtsmittel eingelegt. Erfolgt nun auch in der Sache selbst eine Entscheidung, der zufolge den Revisionsanträgen theilweise entsprochen wird, so regelt sich doch der Kostenpunkt nach denselben Grundsätzen, welche in den Vorinstanzen anzuwenden waren. Es sind die Kosten gemäß § 496 der Str.Pr.O. der preußischen Staatskasse auch für das Rechtsmittelverfahren zur Last zu legen, da ein anderer Kostenpflichtiger nicht vorhanden ist.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Ablösungen.

R. R.	.	Regierungs-Rath
R. A.	.	Assessor.
D. St. J.	.	Ober-Steuer-Inspektor
D. St. J.	.	" Zoll "
D. St. J.	.	Steuer-Inspektor
D. Gr. K.	.	Grenz-Kontrolleur
D. St. K.	.	Steuer "
H. A. R.	.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. R.	.	Kontrolleur
G. A. A.	.	Assistent
St. A. A.	.	Steuer-
D. R.	.	Ober-Revisor "
R. J.	.	Revisions-Inspektor

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der D. St. K., St. J. Schulz in Königsberg zum R. J. daselbst, 2. der D. St. K. Wengel in Angerburg in gleicher Eigenschaft nach Gumbinnen, die D. Gr. K. 3. Morré in Tilsit als D. St. K. daselbst, 4. Borbstädt in Szibben als D. St. K. nach Mensguth, 5. Rittersdorf in Lasdehnen als D. St. K. nach Nicolaifen, 6. Leidreiter in Tischhausen als D. St. K. nach Goldap, 7. Jessen in Schirwindt als D. St. K. nach Gerdauen, 8. Bremer in Memel als D. St. K. nach Mohrungen, 9. Lübeck in Stallupönen als D. St. K. nach Gilgenburg, 10. Böhme in Czymochen als D. St. K. nach Widminnen, 11. Buzello in Pictupönen als D. St. K. nach Angerburg, 12. Memmke in Proskau als D. St. K. nach Elbing, 13. Kern in Neidenburg als D. St. K. nach Straußberg 14. Knüppel in Protwizken als D. St. K. nach Bublitz, 15. Geisler in Graumen als D. St. K. nach Bublitz, 16. Fricke in Roggen als D. St. K. nach Erxleben, 17. Walther in Bialla als D. St. K. nach Stahfurt, 18. Ganz in Schmalenkingen als D. St. K. nach Neuwaldensleben und 19. Liez in Soldau als D. St. K. daselbst, 20. der Provinzial-Steuersekretär Grabowski in Königsberg als D. Gr. K. nach Soldau, die H. A. A. 21.

von Sozepanski in Tilsit zum D. Gr. K. in Szibben, 22. Zabel in Königsberg zum D. Gr. K. in Lasdehnen, 23. von Röbel in Eydtkuhnen zum D. Gr. K. in Memel, 2. Przyborowski in Königsberg zum D. Gr. K. in Proskau, 25. Meißner in Memel D. Gr. K. in Graumen und 26. Ungefroren in Königsberg zum D. Gr. K. in Bialla, 27. der Zolleinnehmer I Hennig in Illowo zum D. Gr. K. in Czymochen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die D. St. K. 1. Kutz in Löbau nach Neustadt W. Br. und 2. Heumann in Schweiz nach Schönhofe, die Obergrenzkontroleure 3. Gantz in Strasburg W. Br. als D. St. K. nach Dt.-Gylau, 4. Martin in Gollub als D. St. K. nach Schweiz, 5. Sauer in Leibitsch als D. St. K. nach Berlinchen und 6. Carow in Ottlotzchin als D. St. K. nach Löcknitz, die H. A. A. in Danzig 7. Reiter zum D. Gr. K. in Gollub, 8. Frosch zum D. Gr. K. in Strasburg und 9. Abramowski zum D. Gr. K. in Leibitsch, 10. der Zolleinnehmer I Sprengel in Ottlotzchin zum D. Gr. K. in Neidenburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Ziegler zum D. Gr. K. in Tischhausen, 2. Schneider zum D. Gr. K. in Myslowitz, 3. Krauthe zum D. Gr. K. in Beuthen, D. S. 4. Hötz zum D. Gr. K. in Ziegenhals, 5. Fürstenberg zum D. Gr. K. in Schmalenkingen, 6. Matz zum D. Gr. K. in Döckstedt, 7. Schulz zum D. Gr. K. in Husum, 8. Leisegang zum D. Gr. K. in Bittcupönen, 9. Krökel zum D. Gr. K. in Nellsen, 10. Gutloß in Frankfurt a. O. zum D. Gr. K. in Wesselburen, 11. Hesse zum D. Gr. K. in Berkow und 12. Arndt zum Assistenten bei der Regierung in Signaringen:

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: die D. Gr. K. 1. Rolle in Wolgast als D. St. K. nach Polznow und 2. Pfeiffer in Barth als D. St. K. nach Pyritz, die H. A. A. in Stettin 3. Pillip zum D. Gr. K. in Schirwindt, 4. Ladewig zum D. St. K. in Bartin, 5. Schmidt zum D. Gr. K. in Wolgast, 6. Ulrich zum D. Gr. K. in Barth, 7. Kornstädt zum D. Gr. K. in Woyciech, 8. von der Osten zum D. Gr. K. in Lupow und 9. Barfknecht zum D. Gr. K. in Ottlotzchin, 10. der H. A. A. Gischko in Swinemünde zum D. Gr. K. in Protwizken;